



Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N)
Parlamentsdienste (PD)
Hauptbereich II
Kommissionen für Umwelt, Raumplanung und
Energie (UREK)
Parlamentsgebäude
3003 Bern

Bern, 18. Februar 2026

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Geschätzte Damen und Herren

Wir danken der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) für die Möglichkeit, zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über den CO₂-Grenzausgleich für Zement (CO₂-GAZG) Stellung zu nehmen. Der Vorentwurf setzt die parlamentarische Initiative 21.432 (Ryser) um. Der Verband Baustoff Kreislauf Schweiz würdigt den pragmatischen Ansatz der UREK-N, der den besonderen Rahmenbedingungen der Schweizer Zementindustrie im internationalen Umfeld Rechnung trägt.

Der Verband Baustoff Kreislauf Schweiz vertritt Unternehmen der Kies-, Beton- und Recyclingbranche. Für insbesondere die Betonproduzenten ist eine verlässliche und wettbewerbsfähige Versorgung mit in der Schweiz produziertem Zement von zentraler Bedeutung. Vor diesem Hintergrund erachten wir den vorliegenden Gesetzesentwurf als sachgerecht, um Wettbewerbsverzerrungen zu begrenzen und Produktionsverlagerungen ins Ausland zu verhindern.

Aus ökologischer wie auch aus volkswirtschaftlicher Sicht sind gleichwertige Wettbewerbsbedingungen zwischen inländischen Zementwerken und Produzenten aus Drittstaaten sinnvoll. Das CO₂-GAZG leistet einen Beitrag zur Vermeidung von Emissionsverlagerungen (Carbon Leakage) und schafft damit wichtige Voraussetzungen, damit Investitionen in CO₂-Reduktionsmassnahmen weiterhin im Inland erfolgen können.

Der Entwurf trägt dazu bei, die industrielle Baustoffproduktion und die inländische Kreislaufwirtschaft zu sichern, die Versorgung nachgelagerter Branchen mit Baustoffen, insbesondere mit Beton, zu gewährleisten und klimapolitische Ziele durch Wertschöpfung im Inland zu erreichen. Der Verband Baustoff Kreislauf Schweiz begrüsst den vorliegenden Vorentwurf der UREK-N.



Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage

Anpassungsvorschlag – Titel wird wie folgt angepasst:

Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von **Zementwaren** (CO₂-GAZG)

Der Verband erachtet die Anpassung des Titels des Vorentwurfs von «Zementwaren» zu «Zement» als sachgerecht. Zweck und Geltungsbereich des Gesetzes beschränken sich ausschliesslich auf die Einfuhr von Zement, einschliesslich Zementklinker und Kaolin, gemäss den im Anhang I aufgeführten Zolltarifnummern. Erzeugnisse aus nachgelagerten Veredelungs- oder Verarbeitungsprozessen sind ausdrücklich nicht vom Anwendungsbereich erfasst. Eine entsprechende Präzisierung im Titel trägt zur Klarheit und Rechtssicherheit bei und verhindert Missverständnisse hinsichtlich des sachlichen Geltungsbereichs des Gesetzes.

Zu Artikel 1: Das CO₂-GAZG zielt darauf ab, eine Zunahme der globalen Treibhausgasemissionen durch die Verlagerung der Zementproduktion ins Ausland (Carbon Leakage) zu verhindern und leistet damit einen Beitrag zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaabkommen. Der Verband begrüsst diesen Gesetzesentwurf, der sich ordnungs- und klimapolitisch kohärent in die bestehende Schweizer Klimapolitik einfügt

Geltungsbereich: Waren

Die im Anhang 1 definierten Warenkategorien decken die wesentlichen Importe im Zementsektor ab und entsprechen in ihrem sachlichen Geltungsbereich den Warenkategorien des EU-CBAM. Diese Übereinstimmung schafft Rechtssicherheit und trägt zu fairen Wettbewerbsbedingungen gegenüber europäischen Konkurrenten bei.

Geltungsbereich: Ausnahmen und Ursprungsregeln

Die Abgrenzung von Importen aus Staaten ohne Linking-Abkommen im Emissionshandel gemäss CO₂-GAZG nach Abs. 2 – namentlich aus Drittstaaten wie der Türkei oder Tunesien – ist zentral, um die Wettbewerbsfähigkeit des inländischen Zements somit auch Betons zu sichern und Carbon Leakage wirksam zu verhindern. Für die Effektivität des Gesetzes ist zudem eine klare Ursprungsregelung gemäss Absatz 4 entscheidend, damit importierter Klinker in EU-, EWR- oder EFTA-Staaten auch bei einer Weiterverarbeitung in diesem Raum weiterhin dem Grenzausgleich unterliegt und Umgehungen über den Veredelungsverkehr ausgeschlossen werden.



Grundsätze

Anpassungsvorschlag – Ergänzung um einen Absatz bei Art. 3:

⁴ (neu)

Der Bund erhebt die Grenzausgleichsabgabe, solange die relevanten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und Stärkung der Energiesicherheit (KIG) in Kraft sind.

Die Beschränkung des CO₂-GAZG auf die Einfuhr von Zement gemäss Anhang 1 stellt einen zielgerichteten und verhältnismässigen Ansatz dar und verhindert eine ungewollte Ausweitung des Anwendungsbereichs auf andere Branchen. Damit wird eine klare und sachgerechte Abgrenzung geschaffen.

Der Zweck des Gesetzes besteht darin, eine Verlagerung der Zement- und Betonproduktion ins Ausland zu verhindern, die insbesondere durch Unterschiede in den klimapolitischen Vorgaben und die daraus resultierenden Kosten zwischen der Schweiz und Wettbewerbern aus Staaten ohne vergleichbare Regelungen entsteht. Solche Verlagerungen würden zu einer Zunahme der globalen Treibhausgasemissionen führen und sich zudem negativ auf regionale Wertschöpfung sowie kurze Transportwege auswirken, welche für die Kreislauffähigkeit von Beton von Bedeutung sind.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, die Anwendung des CO₂-GAZG an die Wirksamkeit der bestehenden klimapolitischen Instrumente zu knüpfen. Verändert sich der klimapolitische Kurs der Schweiz wesentlich, würde sich auch die Grundlage für einen Ausgleichsmechanismus bei der Einfuhr von Zement entsprechend verändern.

Die Einführung einer Bagatellgrenze ist zu begrüessen, da sie dazu beiträgt, den administrativen Aufwand für Wirtschaft und Vollzugsbehörden verhältnismässig zu halten

Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe

Anpassungsvorschlag – Art. 5 Abs. 1 Bst. d wird wie folgt angepasst:

¹

d.

dem durchschnittlichen Zuschlagspreis für Emissionsrechte auf dem Primärmarkt in der Europäischen Union für das **JahrQuartal**, welches der Einfuhr vorausgegangen ist.

Die vorgeschlagene Bemessungsgrundlage berücksichtigt neben den direkten Emissionen auch indirekte Emissionen aus der Stromerzeugung, die bei der Produktion von Zement sowie von Vorläuferstoffen wie Klinker anfallen. Diese Einbeziehung indirekter Emissionen gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. b ist erforderlich, um gleichwertige Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen. Die vorgesehene Berechnungsmethodik entspricht zudem der im EU-CBAM angewendeten Praxis und ist sowohl aus ökologischer als auch aus ökonomischer Sicht sachgerecht.

Siehe Begründung für die quartalsweise Meldepflicht unter "Vollzug via Selbstdeklaration" Art. 6 (hier konzeptionelle Anpassung aufgrund Vorschlag bei Art. 6)



Vollzug via Selbstdeklaration

Anpassungsvorschlag – Art. 6 Abs. 1 wird wie folgt angepasst:

1

Die ausgleichspflichtigen Personen müssen dem BAFU für jedes ~~Jahr~~ **Quartal** bis zu dem vom Bundesrat festgelegten Datum melden:

Die Meldepflicht bildet ein zentrales Element des Vollzugs des CO₂-GAZG und sollte so ausgestaltet werden, dass Effizienz und Wirksamkeit des Vollzugs gewährleistet sind. Eine quartalsweise Meldepflicht erscheint gegenüber einer jährlichen Berichterstattung sachgerecht, da sie den administrativen Kontrollaufwand reduziert und gleichzeitig eine zeitnahe und aussagekräftige Datengrundlage für die Vollzugsbehörden schafft

Verwendung effektiver Emissionsdaten

Anpassungsvorschlag – Art. 6 Abs. 2 wird wie folgt angepasst:

2

Die Angaben ~~müssen auf den tatsächlichen Daten basieren~~ **stützen sich vorrangig auf vom Bundesrat festgelegte Standardwerte. Sind solche nicht verfügbar, so sind Angaben einzureichen, die gestützt auf vom Bundesrat festgelegten Standardwerten berechnet wurden. Nur wenn eine ausreichende Datenqualität durch die Verifizierungsstelle erwiesen werden kann, können Angaben auf Basis tatsächlicher Daten gemacht werden.**

Eine Umkehr der Meldepflicht kann zur Effizienzsteigerung und zu einem effektiven Vollzug beitragen und somit den administrativen Kontrollaufwand reduzieren. Der Vollzug sollte dabei vorrangig auf Standardwerten beruhen, die vom Bundesrat festgelegt werden und dem Schweizer Bemessungsstandard entsprechen. Insbesondere bei kleineren Importmengen ermöglicht dieser Ansatz einen einfachen und verhältnismässigen Vollzug. Gleichzeitig sollte Importeuren die Möglichkeit eingeräumt werden, anstelle von Standardwerten die tatsächlichen Treibhausgasemissionen ihrer Importe deklarieren zu können. Voraussetzung hierfür ist eine Prüfung durch eine anerkannte Verifizierungsstelle. Erst bei bestätigter ausreichender Datenqualität sollen Deklarationen auf Basis effektiver Emissionen zugelassen werden.



Verifikation der Selbstdeklaration auf Verlangen

Anpassungsvorschlag – Art. 6 Abs. 5 wird wie folgt angepasst:

5

~~Das BAFU kann verlangen, dass die eingereichten Angaben von einer geeigneten Stelle verifiziert werden. Die eingereichten Angaben müssen von einer geeigneten Stelle verifiziert werden. Bis zur Verifizierung gelten die Standardwerte.~~ Die Kosten für die Verifizierung gehen zulasten der ausgleichspflichtigen Person. Das BAFU bezeichnet die geeigneten Stellen.

Die Verifizierung der eingereichten Meldungen stellt sicher, dass der Vollzug dem gesetzgeberischen Zweck entspricht. Da eine Verifizierung nur subsidiär zu den vorgesehenen Standardwerten vorgesehen ist, bleibt der administrative Aufwand verhältnismässig. Wesentlich ist zudem, dass die Kosten der Verifizierung von den ausgleichspflichtigen Importeuren getragen werden und dadurch keine zusätzlichen Aufwände für die öffentliche Hand entstehen.

Einnahmenverwendung

Der Verband Baustoff Kreislauf Schweiz unterstützt, dass die Einnahmen aus der Grenzausgleichsabgabe nach Abzug der Vollzugskosten in den allgemeinen Bundeshaushalt fliessen. Das CO₂-GAZG verfolgt keine fiskalischen Ziele, sondern ist als lenkungspolitisches Instrument zur Vermeidung von Carbon Leakage ausgestaltet.

Unter der Annahme eines wirksamen Grenzausgleichs und entsprechend geringer Importe aus Staaten ohne vergleichbare klimapolitische Regelungen ist von tiefen Einnahmen auszugehen, die primär der Deckung der Vollzugskosten dienen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Zweckbindung der Mittel weder erforderlich noch sachgerecht.

Der Verband stimmt daher der vorgesehenen Lösung zu, wonach die verbleibenden Einnahmen dem allgemeinen Bundeshaushalt zugewiesen werden.

Weitere detaillierte Rückmeldungen

Anpassungsvorschlag – Art. 7 Abs. 1 wird wie folgt angepasst:

1

Das BAFU veranlagt auf der Grundlage der nach Artikel 6 gemeldeten Angaben die Grenzausgleichsangabe für das vorangegangene **KalenderjahrQuartal**.

Eine quartalsweise Ausgestaltung der Meldepflicht erfordert aus konzeptionellen Kohärenzgründen auch eine quartalsweise Erhebung der Grenzausgleichsabgaben.

Zu den Artikeln 7 bis 11 (Abschnitt 2) bestehen aus Sicht des Verbands Baustoff Kreislauf Schweiz keine weiteren Anpassungsvorschläge. Die vorgesehenen Regelungen zu Verjährungsfristen, Nachforderungsmöglichkeiten, Mitwirkungspflichten sowie zur Sicherstellung von Forderungen erscheinen sachgerecht und zweckmässig für einen wirksamen Vollzug der Grenzausgleichsabgabe.



Dies gilt ebenfalls für Abschnitt 3 zur Datenbearbeitung. Der Aufbau und Betrieb eines geeigneten Informationssystems ist für den Vollzug des Gesetzes unabdingbar und wird ausdrücklich begrüsst.

Auch zu den Strafbestimmungen und zur Strafverfolgung gemäss Abschnitt 4 bestehen keine weiteren Bemerkungen. Die vorgesehene Sanktionierung mit einer Busse bis zum Dreifachen des unrechtmässig erzielten Vorteils erscheint verhältnismässig und geeignet, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen. Sie trägt wesentlich dazu bei, dem neuen Gesetz die notwendige Durchsetzungskraft zu verleihen und den Grenzausgleich wirksam umzusetzen, um Carbon Leakage zu verhindern.

Zu den Schlussbestimmungen (Abschnitt 5) bestehen ebenfalls keine weitergehenden Anmerkungen. Der Verband weist jedoch darauf hin, dass die vom Bundesrat zu erlassenden Ausführungsbestimmungen konsequent am Prinzip eines pragmatischen, effizienten und vollzugstauglichen Ansatzes auszurichten sind. Der Grenzausgleich muss die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Zement- und Betonindustrie gegenüber Drittstaaten sichern, Carbon Leakage verhindern und durch kurze Transportwege zur Stabilität des Betonkreislaufs sowie zur Versorgungssicherheit in der Schweiz beitragen.

Beste Grüsse

